EIT.valais

An die Unternehmen der Elektrobranche im Kanton Wallis

Réf. : Swen Luyet
Tél. : 027/327.51.48
E-mail : swen.luyet@bmvs.ch

Sitten, 13. November 2026

ARBEITSBEDINGUNGEN 2027

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Jahr 2026 stand im Zeichen der vollständigen Erneuerung unseres Gesamtarbeitsvertrags. Die Verhandlungen sind nun abgeschlossen. Daher informieren wir Sie über die verschiedenen Änderungen unseres GAV, die am **1. Januar 2027** in Kraft treten.

1.1. ÄNDERUNGEN DES GAV

Laufzeit des GAV

Der GAV wurde für eine Laufzeit von 5 Jahren, von 2027 bis 2032, abgeschlossen.

Artikel 4 – Probezeit

Die Probezeit wird von 1 auf **3 Monate** verlängert. Zur Erinnerung: Während der Probezeit kann der Arbeitsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Kalendertagen auf das Ende einer Arbeitswoche gekündigt werden.

Artikel 11 – Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit wird von 41,5 auf **40 Stunden** reduziert. Mit dieser Arbeitszeitverkürzung wird der Walliser GAV an den nationalen GAV der Elektrobranche angeglichen.

Artikel 11 – Überstunden

Die Zahl der Überstunden ohne Zuschlag wird von 100 auf **150 Stunden** erhöht. Für diese Stunden haben die Arbeitnehmenden keinen Anspruch auf einen Zuschlag von 25 %.

Artikel 11 – Kompensation von Überstunden

Überstunden ohne Zuschlag können künftig bis zum **31. Dezember des Folgejahres** statt wie bisher bis zum 30. April kompensiert werden.

Artikel 20 – Fahrtkostenentschädigung

Die Entschädigung für die Nutzung eines Privatfahrzeugs wird von 65 auf **75 Rappen pro Kilometer** erhöht.

Artikel 23 – Begründete Absenzen

Buchstabe f betreffend Militärurlaub wird **gestrichen**. Diese Fälle werden durch das Erwerbsersatzgesetz (EOG) geregelt, weshalb diese Bestimmung nicht erforderlich ist.

Artikel 41 – Beiträge an die Vollzugskosten des GAV

Die Beiträge werden künftig monatlich erhoben. Die Grundgebühr von Fr. 150.– entfällt daher. Als Ausgleich für den Wegfall der Grundgebühr wird der Arbeitgeberbeitrag von 0,5 auf **0,55 % der monatlich ausbezahlten Lohnsumme** erhöht. Die Obergrenze von Fr. 3'000.– bleibt bestehen.

Für die Mitglieder von EIT.valais sind diese Kosten im jährlichen Verbandsbeitrag enthalten.

LOHNBEDINGUNGEN 2027

1.2. MINDESTLÖHNE

Aufgrund der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit werden die Mindestlöhne aller Lohnklassen um 3,6 % erhöht (lohnmässiger Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung). Darüber hinaus wollte die Arbeitgeberdelegation die Ausbildung zum Elektroinstallateur aufwerten, indem sie die entsprechende Mindestlohntabelle anhebt.

Die Mindestlohntabelle wird wie folgt angepasst:

1.2.1 Mindestlöhne gültig ab 01.01.2027

1. Monteur ohne EFZ (Hilfsmonteur)
1. Kalenderjahr Fr. 25.50
2. Kalenderjahr Fr. 25.70
3. Kalenderjahr Fr. 26.10
Ab dem 4. Kalenderjahr Fr. 27.20

2. Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ
1. und 2. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 26.90
3. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 27.90
Ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 27.90

2.a) Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Branchenerfahrung (ohne Ausbildungszeit) **Fr. 29.50**

3. Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ
1. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 28.90
2. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 29.90
3. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 30.40
Ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 30.90

3.a) Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Branchenerfahrung (ohne Ausbildungszeit) Fr. 30.90

4. Spezialist für Telekommunikation oder MSR-Technik (Gebäudeinformatiker)
1. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 28.40
2. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 31.50
3. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 31.50
Ab dem 4. Kalenderjahr nach dem EFZ-Abschluss Fr. 31.50

4.a) Spezialist für Telekommunikation oder MSR-Technik (Gebäudeinformatiker) mit mehr als 10 Jahren Branchenerfahrung (ohne Ausbildungszeit) Fr. 31.50

5. Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur) Fr. 32.00

1.3. EFFEKTIVLÖHNE

1.3.1 Die Effektivlöhne aller Lohnklassen (Klassen 1 bis 5) werden 2027 aufgrund der Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit nicht erhöht.

1.3.2. Die Grenze für Löhne, die vom GAV nicht erfasst werden, wird ebenfalls um 3,6 % erhöht. Künftig sind Löhne über Fr. 6'000 pro Monat nicht betroffen.

Hinweis: Zur Umrechnung eines Monatslohns in einen Stundenlohn ist der Monatslohn durch 174 zu teilen.

1.4. HEFTE II

Die Hefte II mit sämtlichen Informationen zu den **Beitragssätzen der Sozialkassen, die ab dem 1. Januar 2027 gelten**, werden Ihnen im Laufe des Monats Dezember zugestellt.

Zur Erinnerung:

- Unternehmen mit myBM Portal, die das BM-Dienstleistungspaket abonniert haben, können im Menü «Dokumente» darauf zugreifen.
- Unternehmen ohne myBM Portal, die jedoch das BM-Dienstleistungspaket abonniert haben, erhalten eine E-Mail mit einem gesicherten Zugang auf der Website des BM.
- Die nachstehenden Lohnbedingungen werden dort ebenfalls veröffentlicht.
- Unternehmen, die dem BM nicht angeschlossen sind, können diese Dokumente nicht herunterladen.

Dieses Dokument ist unter https://www.eitvalais.ch/fr/ verfügbar.

Wir bitten Sie, die vorstehenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen.
Mit freundlichen Grüssen

EIT.valais

Der Präsident

Pierre-Samuel Wuilloud

Der Sekretär

Swen Luyet